



## FRAGEN ZUM FAMILIENRECHT - VERANTWORTLICH FÜR KINDER SORGEN

LIEBE ELTERN,

EIN KIND HAT MUTTER UND VATER. BEIDE SIND FÜR SEIN WOHLERGEHEN VERANTWORTLICH. WAS GILT FÜR DEN FALL, WENN DIE ELTERN NICHT MITEINANDER VERHEIRATET SIND, SICH TRENNEN ODER SCHEIDEN LASSEN? MIT DER KINDSCHAFTSRECHTSREFORM VON 1998 SIND WICHTIGE ÄNDERUNGEN ZUM ELTERLICHEN SORGERECHT SOWIE ZUM UMGANGSRECHT IN KRAFT GETRETEN: DAS NEUE RECHT UNTERSCHIEDET NICHT MEHR ZWISCHEN EHELICHEN UND NICTHELICHEN KINDERN. DAS RECHT DES KINDES AUF DIE SORGE DER ELTERN IST VORRANGIGER MASSSTAB.

ALS PAAR GETRENNT, ALS ELTERN GEMEINSAM – DAS WURDE ELTERN BISHER NICHT GERADE LEICHT GEMACHT: IM NORMALFALL ENTSCHIEDET DAS FAMILIENGERICHT, WELCHER ELTERnteil BEI EINER SCHEIDUNG DAS SORGERECHT ERHALTEN SOLLTE. DAS MACHTE DEN EINEN ZUM „SIEGER“, DEN ANDEREN ZUM „VERLIERER“. DABEI HAT SEHR OFT DAS KIND VERLOREN. IN ZUKUNFT BEHALTEN BEIDE ELTERN NACH EINER SCHEIDUNG DIE GEMEINSAME SORGE, WENN NICHT TRIFTIGE GRÜNDE DAGEGEN SPRECHEN UND KEINER DER ELTERN EINEN ANTRAG AUF ALLEINSORGE STELLT.

### ***Wir sind nicht verheiratet – Wie bekommen wir das gemeinsame Sorgerecht?***

Verheiratete Eltern haben automatisch das gemeinsame Sorgerecht. Wenn Sie nicht miteinander verheiratet sind, können Sie beide beim Jugendamt oder einem Notar eine Erklärung abgeben, dass Sie das Sorgerecht für Ihr Kind gemeinsam wahrnehmen wollen. Voraussetzung ist die Anerkennung der Vaterschaft. Das gemeinsame Sorgerecht behalten Sie auch dann, wenn Sie sich trennen oder sich scheiden lassen.

### ***Kann ein Elternteil den anderen zur gemeinsamen Sorge zwingen?***

Nein. Ohne gemeinsame Sorgerechtserklärung hat die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratete Mutter das alleinige Sorgerecht. Auch wenn Sie als Mutter (oder Vater) mit Ihrem Kind allein leben und selbst keinen Kontakt zum Partner möchten – das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil.

### ***Kann man die gemeinsame Sorgerechtserklärung wieder rückgängig machen?***

Eine gemeinsame Sorgerechtserklärung, die nicht verheiratete Eltern abgegeben haben, kann durch eine Entscheidung des Familienrichters aufgehoben werden. Sie müssen nichts überstürzen, wenn Sie sich vor der Geburt Ihres Kindes oder in der ersten Zeit danach nicht sicher sind: Eine Sorgerechtserklärung können Sie zu jedem Zeitpunkt abgeben.

### ***Verliere ich das Sorgerecht, wenn ich ausziehe?***

Wenn ein Elternteil auszieht, wird das gemeinsame Sorgerecht dadurch nicht in Frage gestellt und eine spätere Entscheidung nicht vorweg genommen. Es gibt viele Möglichkeiten, die Verbindung aufrecht zu erhalten, damit das Kind sich nicht verlassen fühlt.

### ***Wie soll der Umgang mit dem anderen Elternteil aussehen?***

Eigenheimstraße 13  
04279 Leipzig

Telefon: 0341 33 78-021  
Mobil: 0179 2 38 94 98  
Telefax: 0341 33 78-140

info@RA-Turowski.de  
www.RA-Turowski.de

#### **Geschäftskonto:**

DKB Leipzig  
Konto: 113 936 42  
BLZ: 120 300 00

#### **Anderkonto:**

DKB Leipzig  
Konto: 400 023 941  
BLZ: 120 300 00

#### **Steuernummer:**

232/282/01340  
Finanzamt Leipzig I

#### **In Kooperation mit:**

Peter Bisno, Esq.  
THE LAW OFFICES OF BISNO, SAMBERG  
& MULVANEY, LLP  
21700 Oxnard Street,  
Suite 430  
Woodland Hills,  
CA 91367-3665  
TEL: (818) 657-0300  
FAX: (818) 657-0313



Mitglied im **Anwalt**Verein



Leipziger **Anwalt**Verein



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Verkehrsrecht im DAV

Der Spielraum für den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil ist groß. Für den Anfang ist es besser, Absprachen zu treffen. Das gilt auch für Alleinerziehende, die nicht mit dem Partner zusammen leben. Bei kleineren Kindern, die lange Zeiträume nicht überblicken können, sind häufigere Kontakte sinnvoll, die dann auch kürzer sein können. Welche Lösung Sie finden, hängt vom Alter des Kindes, von Ihren zeitlichen und finanziellen Möglichkeiten ab und davon wie Sie als Elternteil mit Ihrer Lebenssituation nach der Trennung zu Recht kommen. Jeder Veränderung im Alltag des Kindes kann die mühsam getroffenen Vereinbarungen wieder über den Haufen werfen, z. B. Stundenplan des Kindes hat sich geändert, Papa oder Mama müssen ausgerechnet am Besuchswochenende arbeiten. Wichtig ist, dass sich Ihr Kind auf feste Absprachen verlassen kann und sich einbezogen fühlt.

### ***Gemeinsame Sorge – Kann ich denn jetzt nichts mehr allein entscheiden?***

Ob Max in den Fußballverein eintreten soll oder Laura mit Ihrer Kindergruppe verreisen darf – alle Angelegenheiten, die den Alltag des Kindes betreffen, fallen in den Verantwortungsbe- reich des Elternteils, bei dem das Kind lebt. Zu einer Einigung müssen Eltern dann finden, wenn es um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Kind geht, deren Auswirkungen nicht mehr so leicht zu ändern sind. Soll Frederike in die Grundschule oder in eine Waldorf- schule gehen? Darf Felix mit seinem Vater in eine andere Stadt ziehen, obwohl es für seine Mutter dann schwieriger ist, ihn zu sehen? Das sind grundsätzliche Fragen, in denen Eltern Einvernehmen erreichen müssen. Bei „Gefahr in Verzug“ darf und muss übrigens jeder Eltern- teil alles tun, was zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

### ***Was passiert, wenn wir uns nicht einigen können?***

In solchen Situationen können Sie sich jederzeit rechtlichen Rat einholen. Wenn Ihre Vorstel- lungen immer wieder auseinander gehen, sodass Einigungen kaum zu erzielen sind, können Sie beim Familiengericht einen Antrag auf Alleinsorge stellen. Das Gericht stimmt dem zu, wenn der andere Elternteil einverstanden oder wenn zu erwarten ist, dass diese Lösung dem Kindeswohl am Besten entspricht. Die Übertragung der Alleinsorge kann auch auf Teilberei- che beschränkt werden.

### ***Kann ein Elternteil zu anderen den Kontakt zu seinem Kind verwähren?***

Wenn Sie schwerwiegende Gründe haben, dem Kontakt Ihres Kindes mit dem anderen El- ternteil zu widersprechen, holen Sie sich Rechtsrat ein. Sie können beim Gericht die Aufhe- bung des Umgangsrechtes oder einen betreuten Umgang im Beisein einer dritten Person be- antragen. Es wird dann prüfen, ob dies dem Wohl Ihres Kindes entspricht, wenn sich der sor- geberechtigte Elternteil gegen den Umgang ausspricht oder das Kind den Kontakt nicht will, erlischt damit das Umgangsrecht des anderen Elternteils. Nur das Familiengericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ganz aberkennen.

### ***Eltern haben ein Recht auf Rat und Hilfe***

Durch das neue Kindschaftsrecht werden Eltern ermutigt, Ihre Verhältnisse selbst zu regeln – der Staat mischt sich weniger ein. Weil es manchmal aber schwer ist, die Bedürfnisse des Kindes im Auge zu behalten, wenn man selbst bis zum Hals in Schwierigkeiten steckt, haben Eltern einen Rechtsanspruch auf Beratung und Information. Sich beraten zu lassen, ist kein Zeichen von Schwäche, sondern von Verantwortung und sollte deshalb etwas ganz normales in Trennungs- und Scheidungskonflikten sein.

*Sollten Sie Fragen zu diesem oder auch anderen Themen haben, stehe ich Ihnen selbstver- ständlich jederzeit gern mit rechtlichem Rat zur Seite.*

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Turowski  
Rechtsanwältin